



Vf. 3-IVa-21

München, 27. Januar 2023

**Äußerung der Präsidentin des Bayerischen Landtags bei einer Podiumsdiskussion
im Rahmen der „Langen Nacht der Demokratie“**

Pressemitteilung

zur

**Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
vom 17. Januar 2023**

über die Verfassungsstreitigkeit zwischen

der Fraktion Alternative für Deutschland im Bayerischen Landtag
(Antragstellerin)

und

der Präsidentin des Bayerischen Landtags
(Antragsgegnerin)

über die Frage, ob die Antragsgegnerin mit einer Äußerung bei der Podiumsdiskussion
„Lange Nacht der Demokratie“ am 2. Oktober 2020 verfassungsmäßige Rechte der An-
tragstellerin verletzt hat

Mit heute veröffentlichter Entscheidung vom 17. Januar 2023 hat der Bayerische Verfas-
sungsgerichtshof einen im Organstreitverfahren gestellten Antrag der AfD-Landtagsfrak-
tion abgewiesen, der auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer bei einer Podiums-
diskussion getätigten Äußerung der Präsidentin des Bayerischen Landtags sowie auf de-
ren Verpflichtung zur Unterlassung und zum Widerruf gerichtet war. Das ergänzende Be-
gehren auf Unterlassung und Widerruf ist bereits unzulässig. Das Feststellungsbegehren

Entscheidungstext im Internet:

https://www.bayern.verfassungsgerichtshof.de/bayverfgh/rechtsprechung/ausgewaehlte_entscheidungen.php

ist unbegründet, da die beanstandete Äußerung nicht verfassungswidrig in die Fraktionsrechte der Antragstellerin eingreift.

I.

Dem Verfahren liegt folgender **Sachverhalt** zugrunde:

Am 2. Oktober 2020 fand im Rahmen der bayernweiten Veranstaltungsreihe „Lange Nacht der Demokratie“, für die die Antragsgegnerin die Schirmherrschaft übernommen hatte, eine Podiumsdiskussion unter dem Titel „Herausforderungen der Demokratie“ statt, an der die Antragsgegnerin teilnahm. Zu dieser Veranstaltung veröffentlichte der Bayerische Landtag auf seiner Internetseite einen Bericht, in dem folgende Äußerung der Antragsgegnerin wiedergegeben wird:

Das Muster bei uns im Landtag ist durchgängig Provokation und Abgrenzung gegenüber den „Altparteien“, wie die AfD die anderen Fraktionen nennt [...]. Einmal musste zum Beispiel unser Vizepräsident Alexander Hold einschreiten, als ein AfD-Mitglied aus Protest gegen die Maskenpflicht mit einer Gasmaske auftauchte. Es ist eine ständige Zwickmühle für die Parteien und auch für die Presse: Wie viel Aufmerksamkeit gibt man diesen Provokationen von rechts? Dabei verschwimmen manchmal die eigenen, pointierten Positionen der übrigen Parteien.

Die Antragstellerin sieht sich durch diesen Diskussionsbeitrag in ihren verfassungsmäßigen Rechten verletzt. Sie ist der Auffassung, dass die Antragsgegnerin damit gegen ihre Verpflichtung zur „Neutralität, Sachlichkeit und organschaftlichen Treue“ gegenüber der Antragstellerin verstoßen habe. Die Antragstellerin hatte ihre jetzigen Antragsziele bereits zuvor im Rahmen eines Organstreitverfahrens „im einstweiligen Rechtsschutz“ geltend gemacht (Vf. 90-IVa-20). Den damaligen (isolierten) Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat der Verfassungsgerichtshof mit Entscheidung vom 1. Dezember 2020 abgewiesen, da dem Begehren der Antragstellerin in einem Hauptsacheverfahren voraussichtlich der Erfolg versagt bliebe (vgl. Pressemitteilung vom 4. Dezember 2020). Mit der jetzigen, am 7. Januar 2021 eingeleiteten Organstreitigkeit verfolgt die Antragstellerin ihre Ziele als Hauptsacheverfahren weiter.

Die Antragsgegnerin ist dem Antrag entgegengetreten. Die beanstandete Äußerung verstoße insbesondere nicht gegen das Neutralitätsgebot und sei demzufolge verfassungsgemäß.

II.

Der **Antrag** hatte aus folgenden wesentlichen Erwägungen **keinen Erfolg**.

1. Das auf **Unterlassung und Widerruf** der beanstandeten Äußerung gerichtete Begehren ist bereits **unzulässig**. Diese Rechtsfolgen können im Organstreitverfahren, in dem der Verfassungsgerichtshof regelmäßig lediglich feststellt, ob eine beanstandete Maßnahme oder ein Verhalten des Antragsgegners gegen verfassungsmäßige Rechte des Antragstellers verstößt, grundsätzlich nicht bewirkt werden. Die Antragstellerin hat auch im Hauptsacheverfahren nicht nachvollziehbar dargelegt, dass es – bei unterstellter Begründetheit des Feststellungsantrags – ausnahmsweise geboten sein könnte, die Antragsgegnerin neben der Feststellung zusätzlich zur Unterlassung oder zum Widerruf zu verpflichten.

2. Das **Feststellungsbegehren** ist zulässig, aber **unbegründet**. Die mit der Äußerung der Landtagspräsidentin erfolgte Darstellung und Bewertung des parlamentarischen Verhaltens der antragstellenden Fraktion und ihrer Mitglieder greift zwar in den Schutzbereich des sog. freien Mandats gemäß Art. 13 Abs. 2 BV und in die in Art. 16 a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV gewährleisteten Rechte der parlamentarischen Opposition ein, obwohl sie nicht unmittelbar im Rahmen der parlamentarischen Amtsausübung erfolgte. Der Eingriff ist aber durch die verfassungsrechtlichen Aufgaben der Antragsgegnerin gerechtfertigt.

a) Die Freiheit des Mandats schützt insbesondere vor staatlichen Maßnahmen, die sich gegen eine bestimmte Art und Weise der Ausübung parlamentarischer Rechte richten. Ihr Schutzbereich umfasst ferner die freie Willensbildung der Abgeordneten und als Grundbedingung dafür eine von staatlicher Beeinflussung freie Kommunikationsbeziehung zwischen ihnen und den Wählern. Aus Art. 13 Abs. 2 BV resultiert zugleich ein Recht auf Chancengleichheit bei der Parlamentsarbeit, das auch die Fraktion als Zusammenschluss von Abgeordneten für sich in Anspruch nehmen kann. Eine zur parlamentarischen

Opposition gehörende Fraktion kann sich hinsichtlich dieser Rechte zudem auf Art. 16 a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV stützen.

b) Die Antragsgegnerin ist als Repräsentativ- und Leitungsorgan des Bayerischen Landtags aufgrund ihrer verfassungsmäßigen Stellung verpflichtet, bei ihrer Amtsausübung politische Neutralität im Hinblick auf die Interessen der einzelnen Abgeordneten und Fraktionen zu wahren und ihr Amt unparteiisch zu führen. Für die verfassungsrechtliche Zulässigkeit von Äußerungen der Antragsgegnerin über Fraktionen bzw. Abgeordnete, die nicht unmittelbar der Amtsausübung im Landtag zuzuordnen sind, ist insbesondere von Bedeutung, ob eine solche Äußerung in der Funktion als Landtagspräsidentin getätigt wird, welcher Art sie ist, in welchem (Gesamt-)Zusammenhang sie erfolgt und inwiefern sie geeignet ist, sich im innerparlamentarischen Bereich auszuwirken.

c) Wenn die Antragsgegnerin wie hier in Ausübung ihres Amtes auf einer Podiumsdiskussion über ihre Erfahrungen im Landtag berichtet und dabei Verhaltensweisen einer Fraktion und ihrer Mitglieder während parlamentarischer Sitzungen sowie die Wahrnehmung dieses Verhaltens durch andere Fraktionen beschreibt und bewertet, sind der Schutzbereich des freien Mandats gemäß Art. 13 Abs. 2 BV und die in Art. 16 a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV gewährleisteten Oppositionsrechte der Fraktion betroffen.

d) Zur Beurteilung, ob die Antragsgegnerin durch einen solchen Diskussionsbeitrag ihre Verpflichtung zur unparteiischen Amtsführung verletzt, sind die Wahrnehmung ihrer Aufgaben einschließlich der zugehörigen Informations- und Öffentlichkeitsarbeit einerseits und das Interesse der Fraktion an unbeeinträchtigter Ausübung des freien Mandats und der Gewährleistung der Oppositionsrechte andererseits unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Bedeutung im Verfassungsgefüge im Sinn praktischer Konkordanz gegeneinander abzuwägen. Diese Bewertung ist einzelfallbezogen anhand der konkreten Gesamtumstände vorzunehmen.

e) Das Auftreten der Antragsgegnerin bei der Podiumsdiskussion war Teil der Öffentlichkeitsarbeit, die zu ihren Aufgaben als Parlamentspräsidentin gehört. Mit der Thematik der Veranstaltung, die Bedeutung der Parlamente für das Staatswesen aufzuzeigen und in

diesem Zusammenhang aktuelle Entwicklungen kritisch zu hinterfragen, wurde das Demokratieprinzip aufgegriffen, einer der fundamentalen und unabänderlichen Grundwerte der Bayerischen Verfassung, der als solcher jeder parteipolitischen Disposition entzogen ist. Im Rahmen einer Podiumsdiskussion zu einer solchen Thematik, die der für ein lebendiges Gemeinwesen grundlegenden öffentlichen Meinungsbildung im politischen Prozess dient, muss es der Antragsgegnerin unbenommen bleiben, ein aus ihrer Sicht im Hinblick auf demokratische Grundsätze und Gepflogenheiten problematisches Verhalten einer (Oppositions-)Fraktion im innerparlamentarischen Bereich zu benennen und als solches anzusprechen. Sie hat aber bei solchen Äußerungen ihre Verpflichtung zur politischen Neutralität im Hinblick auf die Interessen der einzelnen Abgeordneten und Fraktionen und zur unparteiischen Amtsführung zu berücksichtigen. Daher muss ein Diskussionsbeitrag wie der hier beanstandete eine sachliche und tatsächengestützte Grundlage haben und die Einbringung in die Debatte mit der gebotenen Sachlichkeit erfolgen. Bei der Beurteilung darf nicht außer Acht bleiben, dass die Teilnahme an einer solchen Diskussion stets auch spontane Reaktionen erfordert und die Redezeiten sowie die Möglichkeit zur umfassenden Darstellung des jeweiligen Themas von vornherein begrenzt und u. a. von der Moderation abhängig sind.

f) Nach diesen Maßgaben ist die Äußerung der Antragsgegnerin weder in einzelnen Teilen noch in der Gesamtschau verfassungsrechtlich zu beanstanden.

Die Antragsgegnerin hat ihre Bewertung als „Muster“ der „Provokation und Abgrenzung“ mit dem konkreten Beispiel eines Vorfalls untermauert, bei dem einem Abgeordneten der Antragstellerin eine Rüge für ungebührliches Verhalten erteilt worden war. Sie hat über diesen tatsächlichen Vorgang wahrheitsgemäß und in angemessener Form berichtet. Soweit sie zum Ausdruck gebracht hat, dass es sich dabei nicht um einen einmaligen Vorfall gehandelt hat, beruht die Äußerung ebenfalls auf einer sachlichen, tatsächengestützten Grundlage. Von den in dieser Legislaturperiode bislang insgesamt erteilten sieben Rügen wurden sechs gegenüber Mitgliedern der Antragstellerin ausgesprochen. Eine Rüge dient nach der Geschäftsordnung des Bayerischen Landtags als Ordnungsmaßnahme der Ahndung von Grenzüberschreitungen bei persönlich verletzenden Ausführungen oder Zwischenrufen sowie bei gröblichen Störungen der Ordnung. Sie bezieht sich demnach

nicht auf inhaltliche Positionen von Abgeordneten oder Fraktionen in parlamentarischen Debatten und kommt nur bei unzulässigem innerparlamentarischem Verhalten in Betracht. Eine inzidente Überprüfung der Berechtigung der einzelnen erteilten Rügen im Rahmen dieses Organstreitverfahrens schied aus verfahrensrechtlichen und weiteren Erwägungen aus.

Auch die sonstige Wortwahl der Antragsgegnerin ist verfassungsrechtlich beanstandungsfrei. Insbesondere bewegte sie sich mit der in der Bezeichnung als „Zwickmühle“ liegenden Bewertung im Rahmen ihrer Aufgaben als Landtagspräsidentin, zu denen auch die Gewährleistung eines trotz aller parteipolitischen Gegensätze respektvollen Umgangs im Parlament zählt. Sie hat damit weder eine inhaltliche Beurteilung der politischen Positionen der Antragstellerin vorgenommen noch durch Form und Wortwahl ihrer Äußerung fehlenden Respekt gegenüber einer Landtagsfraktion zum Ausdruck gebracht. Eine Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte der Antragstellerin ergibt sich schließlich nicht aus dem Gesamtzusammenhang und dem Kontext der Äußerung.

Ein Mitglied des Verfassungsgerichtshofs hat ein **Sondervotum** abgegeben.

Der Entscheidungstext ist im Internet abrufbar unter www.bayern.verfassungsgerichtshof.de/bayverfgh/rechtsprechung/ausgewaehlte_entscheidungen.php.

Bayerischer Verfassungsgerichtshof



Entscheidungstext im Internet:

https://www.bayern.verfassungsgerichtshof.de/bayverfgh/rechtsprechung/ausgewaehlte_entscheidungen.php